

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 40

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Daß im Kino heute künstlerisch sehr Hochstehendes geleistet wird, kann doch vom ärgsten Feind nicht geleugnet werden. Die Stücke, die gerade in unsern guten Kinos allabendlich gezeigt werden, entstehen nicht etwa in einem kitschigen Winkel, durch Künstler dritten Ranges dargestellt, sondern immer mehr spielen die ersten Schauspieler für die Kinos, z. B. Moissi, Johanna Terwin usw. und Reinhart selbst besorgt heute für eine Anzahl Stücke die Inszenierung. Diesen Personen kann man die Kunstqualität ihrer Leistung doch gewiß nicht abstreiten.

Die geradezu glänzenden Landschaftsbilder aus fremden Gegenden, deren Anschauung der Kino vermittelt, sind auch in hervorragendem Maße ein Volksbildungsmittel. Es ist ja der einzige Weg, wodurch sich weite Volksschichten eine plastische Vorstellung von schönen Ländern machen können.

Auch zur Popularisierung der Wissenschaft leistet der Kinematograph Hervorragendes. Ich erinnere nur an die Darstellungen von architektonischen Kunstwerken, an die zoologischen und botanischen Filme, worin die Entwicklung, das Leben und der Aufbau von Tieren und Pflanzen gezeigt wird.

Aber unseres Erachtens ist die Diskussion über dieses Thema vollständig überflüssig, seit der Bundesrat entschieden hat, daß der Kinematographenbetrieb ein freies Gewerbe sei.

Die Nichtanwendung des Hausierergesetzes ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit aus der Folge, die sich aus der Feststellung des Bundesrates ergibt.

In dem Hausierergesetz ist als Hauptpunkt dem Regierungsrat das Recht übertragen, nach bloßem Gutdünken die Bewilligung zu erteilen. Gerade darin liegt die Bedeutung des Gesetzes. Die dem Hausierergesetz unterstehenden Gewerbe haben kein Recht auf Ausübung, dieses Recht wird ihnen erst durch die Justizdirektion überwiesen.

Nach der Feststellung des Bundesrates trifft dies aber für das Kinowesen nicht zu. Für dieses ist die freie Gewerbeausübung garantiert. Die Justizdirektion muß die Bewilligung geben, sie darf sie nicht verweigern. Ist aber nach der Erklärung des Bundesrates der Hauptpunkt des Gesetzes nicht anwendbar für das Kinowesen, so paßt das ganze Gesetz nicht.

Zu § 1, Absatz 2:

Auch diese Bestimmung müssen wir als ungesetzlich bezeichnen und zwar aus zwei Gründen:

1. Wenn wir dem Hausierergesetz unterstehen, so ist in § 9 ausdrücklich gesagt, daß der Patentbewerber sich nur über seine Herkunft ausweisen müsse. Und in der Vollziehungsverordnung vom Regierungsrat vom 22. Juni 1914 zu diesem Gesetz ist in § 2 Ziff. 2 lit. a gesagt: „Es werden keine Patente erteilt für Personen, die in der Schweiz keine Niederlassung haben“ und in § 3 wird für Kantonsfremde ein Heimatsausweis verlangt. Diese Verordnung ist vom Kantonsrat genehmigt.

Durch das Gesetz und die Verordnung hat der Gesetzgeber selbst die Frage normiert und zwar in der Weise, daß ein Ausweis über die Herkunft genügt. Der Regierungsrat oder die Justiz- und Polizeidirektion haben keine Kompetenz, diese Gesetzesbestimmung abzuändern und Wohnsitz im Kanton zu verlangen. Auch durch diese Bestimmungen beweisen Sie, daß Sie selbst der Ansicht sind, das Hausierergesetz passe nicht auf die Kinematographenbesitzer.

2. Aber auch ohne § 9 des Hausierergesetzes ist eine solche Niederlassungsvorschrift nach Art. 31 der Bundesverfassung verfassungswidrig, auch bedeutet sie eine ungerechtfertigte Beschränkung der Gewerbefreiheit.

Der Bundesrat hat in einem Rekursentscheid (B. B. 1895, 1, 219) ausgeführt:

„Die Bundesverfassung von 1848 in Art. 41, 2 p. 4 hatte nur den Niedergelassenen die freie Gewerbeausführung zugesichert. Diesem System gegenüber gewährleistete Art. 31 der Bundesverfassung von 1874 die Handels- und Ge-

werbefreiheit als einem jeden Schweizer im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft zustehendes Grundrecht.“

In einem andern Entscheid führt der Bundesrat aus, daß die Vorschrift einer Domizilverzeigung als verfassungswidrig zu bezeichnen sei, sobald sie tatsächlich einen Gewerbetreibenden verhindere, sein Gewerbe nutzbringender Weise zu betreiben (Vergl. von Salis, 2, S. 752, vergleiche auch Burkhardt, Kommentar z. B.-B., S. 285).

Da durch diese Vorschrift besonders in Verbindung mit § 2, Abs. 3, es uns unmöglich gemacht wird, an zwei Orten einen Kinematographen zu betreiben, so bedeutet sie eine ganz erhebliche Einschränkung unseres Gewerbebetriebes, denn nach Z. G. B., Art 23, Abs. 2 darf niemand an zwei Orten zugleich Wohnsitz haben.

Wir verweisen auch auf einen Entscheid des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 14. Februar 1913, wodurch er den Rekurs gegen die Wohnsitzklausel in den Kinematographen-Vorschriften der Gemeinde Baden gutheißt. Er führte aus, daß kein Gesetz vorhanden sei, wonach jemand, der in einem anderen als in dem Wohnsitzkanton ein Gewerbe betreibt, daselbst auch privaten Wohnsitz nehmen müsse und wörtlich heißt es in dem Entscheide, „im vorliegenden Fall ersieht dies vorzuschreiben auch deshalb nicht als absolut nötig zu sein, weil die den Kinobetrieb regulierenden Vorschriften sehr eingehend und scharf sind, und die Gemeindebehörde es jederzeit in der Hand hat, gegen deren Mißachtung einzuschreiten“. Die Petentin war dabei Ausländerin.

Zu § 2.

Auch § 2 bitten wir nicht in die Verordnung aufzunehmen aus folgenden Gründen:

Zu Absatz 1: Aus § 31 der B.-B. folgt, daß die Errichtung von Kinematographen frei ist, eine Bedürfnisklausel nicht notwendig ist usw. Daß der Gemeinderat also nicht das Recht hat, die Errichtung ohne weiteres abzulehnen, ist auch eine Bewilligung durch ihn nicht erforderlich. Es wäre nur eine leere Formalität, denn eine Bewilligung, bei der eine Behörde Ja sagen muß, ist doch überflüssig.

Soweit sich diese Vorschrift herleitet aus unserer Unterstellung unter das Hausierergesetz, verweisen wir auf unsere Ausführungen oben zu § 1.

Soweit die Bewilligung durch die Bestimmungen der Feuer- und Sicherheitspolizei geboten ist, anerkennen wir sie gern, nur bitten wir, dies dann deutlich auszusprechen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ist überflüssig. Eventuell bitten wir ihn mit Art. 1 zu vereinigen, daß die Bestimmung lautet:

Die Bewilligung zum Betriebe eines Kinematographen wird erteilt, wenn die vom Gesetz hierfür erlassenen bau- und sicherheitspolizeilichen Bedingungen erfüllt sind.

Zu Absatz 3: Absatz 3 ist ungesetzlich, vergl. unsere Ausführungen zu § 1, Abs. 2.

Zu § 3 keine Bemerkungen.

Zu § 4:

Prinzipiell sind wir damit einverstanden, in der zweiten Zeile bitten wir aber den Ausdruck „in ebener Erde“ durch „Erdgeschoß-Räumlichkeiten“ ersetzen zu wollen.

Denn es kann doch vorkommen, daß zu einem ganz einwandfreien Bau zwei oder drei Stakfeln hinaufführen und durch den jetzigen Text würde dies unter Umständen einen Zweifelsfall geben.

(Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Rundschau.

— Aus Sofia. Im Corriere della Sera schildert der Korrespondent Gualfo Civinini ein Erlebnis, das er in einem Kinematographentheater in Sophia hatte: Bilder

Livrées für Kino-Portiers

liefert prompt und billig

r1016

Confections-Haus G. Bliss,
 Limmatquai 8, Zürich I.

vom Kriegsschauplatz sind angekündigt. „Mein Gott, ein deutscher Film!“ Das zerstörte Belgien, zerstörte Kirchen, verbrannte Häuser, und dazwischen ein deutscher Soldat, der freundlich ins Publikum sieht und lächelt. Ein voller Beifall durchbraust den Saal. Aber jetzt werden doch hoffentlich die Franzosen kommen? Fehlgeschossen. Man sieht eine Dorfstraße und auf ihr eine Schwadron Mänen, die die Pfeife im Munde, gemütlich dahintraben. Wieder das Klatschen im Saal. Ich hätte gern die Leute gesehen, die sich so sehr über die Deutschen freuen. Aber der Saal ist dunkel. Nur zwei oder drei Personen, die ihr Mißfallen durch Pfeifen bekunden. Ich schließe mich ihnen an und gehe mißvergnügt meiner Wege.

— **Annahme der Luna-Film-Gesellschaft in den Niederkonzern.** Wie wir hören, hat auch die Luna-Film-Gesellschaft, die seit vielen Monaten eine ungewöhnliche Rührigkeit entfaltet hat, Anschluß an den Nordisk-Liver-Union-Konzern gefunden. Die viel beachteten und in der Branche sehr geschätzten Bilder der Luna werden also in Zukunft ausschließlich durch die Nordische Films Co. vermiertet werden.

Gegen die in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe wird von der Direktion der genannten Gesellschaft bemerkt: „Die deutsche Filmtrutz-Abwehr ist seit Ende August als aufgelöst zu betrachten. Wenn auch der Standpunkt, daß die Vertrufung die Gewerbefreiheit beschränke, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist, so muß es doch entschieden jedem Kaufmann selbst überlassen bleiben, wie und wo er sein Produkt absetzen will. Die Luna-Gesellschaft hat, nachdem ihre Verhandlungen mit drei großen Filmgesellschaften sich zerschlagen hatten, es für richtig befunden, sich dem Konzern anzuschließen. Wenn dazu geschrieben wird, daß Herr Direktor Mülleneisen von der Luna-Film-Gesellschaft ein eifriges Mitglied und Kassier der Filmtrutzabwehr-Kommission war, so ist das natürlich, nachdem sich die Filmtrutzabwehr-Kommission in ihrer Sitzung vom 27. August 1915 aufgelöst hat, hinfällig. Dies sei im Interesse der Gewerbefreiheit festgestellt.“

Verschiedenes.

— **Zur Frage der Besteuerung der Kinematographen.** Vezthün hatte ein Kinematographen-Besitzer in Essen im Steuerstreitverfahren den Erfolg, daß das Obergericht die Steuerordnung der Stadt Essen für ungültig erklärte, weil die Steuerordnung nicht für jede Lustbarkeit einen im voraus feststehenden Steuerjah

jah, sondern es der Gemeinde überließ, einen Steuerjah in Grenzen von 5 bis 50 Mark nach ihrem Ermessen festzusetzen. Auf Grund dieses Urteils hatte nun eine Anzahl Besitzer von Kinematographen in Düsseldorf gegen die Lustbarkeits-Steuerordnung der Stadt Düsseldorf Einspruch erhoben. Im Termin vor dem Bezirksauschuß machte der Vertreter der Stadt geltend, daß die Besteuerung der Kinematographen auf Grund eines Nachtrags zur Lustbarkeits-Steuerordnung stattgefunden habe, der den Anforderungen der Entscheidung des Obergerichts entspreche. Diese Ansicht wollten die Düsseldorfer Kinematographenbesitzer nicht gelten lassen. Sie behaupteten vielmehr, daß der Nachtrag einen Bestandteil der Lustbarkeits-Steuerordnung bilde. Die Steuerordnung sei aber nach dem Urteil des Obergerichts in vollem Umfange rechtsungültig. Der Bezirksauschuß in Düsseldorf hatte sich nun kürzlich mit einer solchen Klage zu befassen, und zwar kamen die Asta Nielsen-Vichtspiele in Betracht. Nach längerer Verhandlung kam der Bezirksauschuß zur kostenfälligen Abweisung der Klage mit der Begründung, daß der Nachtrag der Lustbarkeitssteuerordnung der Stadt Düsseldorf nicht anfechtbar sei und für sich ein besonderes Steuergesetz bilde.

Filmbeschreibungen.

(Dy ne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Wir lesen im „Figaro“: „Ein enormer Fortschritt“. Wenn sich wunderbare Leistungen, wie ich sie gestern gesehen, wiederholen, so darf mit Recht behauptet werden, daß wir auf dem Gebiete der modernen Kinematographie das Höchste erreicht haben. Es wird nicht mehr das Theater sein, das dem Kino neue künstlerische Ideen bietet, sondern der Kinematograph, der allgewaltige Schöpfer des Großen, Vollendeten, wird vrgleitend für unsere Kunstbühnen werden.

„Herzensliebe zum Vaterland“,

der neue Film, den ich soeben sah, führte das Wunderbarste, Feinste, zu Tränen rührende und wieder unser Herz zu höchsten, edelsten Gefühlen emporhebende Drama vor die Augen. Staunend über die Größe und Wucht der Handlung, über die geniale Inszenierung dieses bahnbrechenden Kunstwerkes, suchte ich nach dem Namen des Helden. Der Held ist einer unserer größten lebenden Schauspieler, der eminente Dumery, der sein großes Talent der echten, begeisterten Schauspielkunst nicht edler und größer hätte bezeigen können.